

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Als Anlieferer gilt auch der Fahrer oder Halter des Anlieferfahrzeugs, sowie jede natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Abfall angeliefert wird. ⁴Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig bereitgestellte, behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.
- (4) Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenerforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter oder einen bevollmächtigten Zustellvertreter gerichtet werden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke, bei zusätzlich aufgestellten Bionormbehältern auch nach deren Zahl, Fassungsvermögen und Zahl der Abfahrten.

- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle und den tatsächlich anfallenden Sammlungs- und Transportkosten.

§ 4

Gebührensatz

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehälter jährlich für

- | | |
|---|-------------|
| 1. eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 80 l | 117,00 €, |
| 2. eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 120 l | 175,20 €, |
| 3. eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 240 l | 351,00 €, |
| 4. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 770 l | 1.125,00 €, |
| 5. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 1.100 l | 1.608,00 €. |

²Entsprechendes gilt auch bei wöchentlichem Abfuhrwechsel zwischen Restmüll- und Bionormbehältern.

³Eine wöchentliche Restmüllabfuhr ist nur in vom Zweckverband besonders genehmigten Ausnahmefällen und nur für Behälter mit 770 l und 1.100 l zulässig; die in Satz 1 genannten Gebühren werden dann verdoppelt. ⁴Bei sonstigen aus zwingenden Gründen erforderlichen Sonderentleerungen für Abfallgroßbehälter von 770 l und 1.100 l oder einer vergleichbaren Menge beträgt die Gebühr

- | | |
|----------------|----------|
| 1. für 770 l | 46,90 €, |
| 2. für 1.100 l | 67,00 €. |

- (2) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung von gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken bei Verwendung zur regelmäßigen Abfuhr (§ 14 Abs. 4 AWS) beträgt für

- | | |
|---------------------|----------|
| 1. einen 70 l-Sack | 4,10 €, |
| 2. einen 210 l-Sack | 12,30 €. |

²Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken beträgt für

- | | |
|-----------------|---------|
| jeden 70 l-Sack | 4,10 €. |
|-----------------|---------|

- (3) ¹Werden auf Antrag des Gebührensschuldners zusätzliche Bionormbehälter durch den Zweckverband bereitgestellt, beträgt die Gebühr für Abholung und Verwertung je zusätzlich veranlagtem Behälter jährlich:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 120 l | 115,55 €, |
| 2. bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 240 l | 231,15 €, |
| 3. bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 240 l, wenn nur eine 120 l Bionormtonne zusteht | 115,55 €. |

²Der Antrag nach Satz 1 muss sich mindestens auf einen Zeitraum von einem Kalenderjahr beziehen. ³Eine Abmeldung ist nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(4) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag um 15,00 € pro Kalenderjahr und Grundstück, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ganzjährig durch Eigenkompostierung verwertet werden. ²Die Überlassung von Fleisch-, Fisch- und Knochenabfällen sowie von sperrigen Gartenabfällen an den Zweckverband steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(5) Besteht die Gebührenschuld bei Jahresgebühren für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(6) ¹Die Kosten der Entsorgung direkt angelieferter oder unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. ²Ebenso die Entleerung von Abfallgefäßen, die nicht ordnungsgemäß bereitgestellt sind. ³Für Bionormtonnen mit Bioabfällen, die mit Störstoffen verunreinigt sind, und deshalb als Restmüll zu entsorgen sind, beträgt die Gebühr

- | | |
|--------------|-------|
| 1. für 120 l | 15 €, |
| 2. für 240 l | 20 €. |

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgungseinrichtung folgenden Monats, im Übrigen fortlaufend zum 1. Januar eines Kalenderjahres. ³Sie endet, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abfallbehälter abgemeldet werden. ⁴Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern. ⁵Entsteht bzw. endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, werden die in § 4 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Jahresgebühren für den Erhebungszeitraum anteilig ab dem Kalendertag erhoben, an dem die Gebührenschuld entsteht bzw. bis zum Ablauf des Kalendertages erhoben, an dem die Gebührenschuld endet.

(2) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(3) ¹Bei Verwendung von zu veranlagenden Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem der Anmeldung folgenden Monat und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr. ²Bei Anmeldung ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres reduziert sich die Abnahmeverpflichtung auf 13 Restmüllsäcke für das erste Kalenderjahr.

³Entsprechendes gilt für eine Abmeldung vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) ¹Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend vom Abs. 1 am 1. Juli eines Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ²Der Antrag muss spätestens zum 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. ³Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. ⁴Dies muss spätestens zum 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 21.11.2018 (RABL. NB Nr. 1/2019 vom 18.1.2019, S. 2) außer Kraft.

Straubing, 18.07.2023

Zweckverband Abfallwirtschaft

Straubing Stadt und Land

gez.

Josef Laumer

Landrat und Verbandsvorsitzender